

# Waltroper Bekanntmachungen

- Das Amtsblatt der Stadt Waltrop -



49. Jahrgang / lfd. Nummer 6 vom 19.04.2018

---

## INHALT

### 1. Bekanntmachung der Stellplatzablösesatzung der Stadt Waltrop

## **Stellplatzablösesatzung der Stadt Waltrop**

### **Satzung über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und die Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen – Landesbauordnung – BauO NW vom 23.03.2018**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in der jeweils geltenden Fassung und des § 51 Abs. 5 BauO NW in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 256) zuletzt geändert durch § 90 Absatz 1 Satz 2 der Landesbauordnung vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung am 22.03.2018 Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Anwendungsbereich / Gebietszonen**

In der Stadt Waltrop werden folgende Gemeindegebietsteile nach § 51 Abs. 5 BauO NRW festgelegt:

**Gebietszone 1**  
bestehend aus:

„Stadtkern Mitte“  
„Stadtkern Ost“  
„Stadtkern West“  
„Stadtkern Süd 1“  
„Stadtkern Süd 2“

**Gebietszone 2**  
bestehend aus:

„Gewerbepark Brockenscheidt“  
„Gewerbepark Ost“  
„Gewerbepark Stummhafen“  
„Gewerbepark Leveringhäuser Feld“

Die genaue Umgrenzung der Gebietszonen ist in der beigefügten Anlage 1 dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

#### **§ 2 Herstellungskosten**

Die durchschnittlichen Herstellungskosten für Parkeinrichtungen einschließlich des Grunderwerbes werden auf 6.075,00 € je Stellplatz festgelegt.

### **§ 3** **Ablösebetrag**

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde auf Grund des § 51 Abs. 5 Satz 1 BauO NRW unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Gemeinde auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen.
- (2) Der gem. § 51 Abs. 5 BauO NRW zu zahlende Geldbetrag wird unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 60 % für die Gebietszone 1 und von 50 % für die Gebietszone 2 je Stellplatz wie folgt festgesetzt:
- I. Gebietszone 1  
auf 3.645,00 €
  - II. Gebietszone 2  
auf 3.000,00 € (abgerundet von 3037,50 €)

### **§ 4** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung tritt die Satzung über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und die Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen – Landesbauordnung – BauO NW vom 11.03.2016 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Waltrop Satzung über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und die Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen – Landesbauordnung – BauO NW vom 23.03.2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Rates der Stadt Waltrop zustande gekommen ist, und dass deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin der Stadt Waltrop hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 23.03.2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Moenikes', written in a cursive style.

(Nicole Moenikes)  
Bürgermeisterin

## Übersicht der Gebietszonen

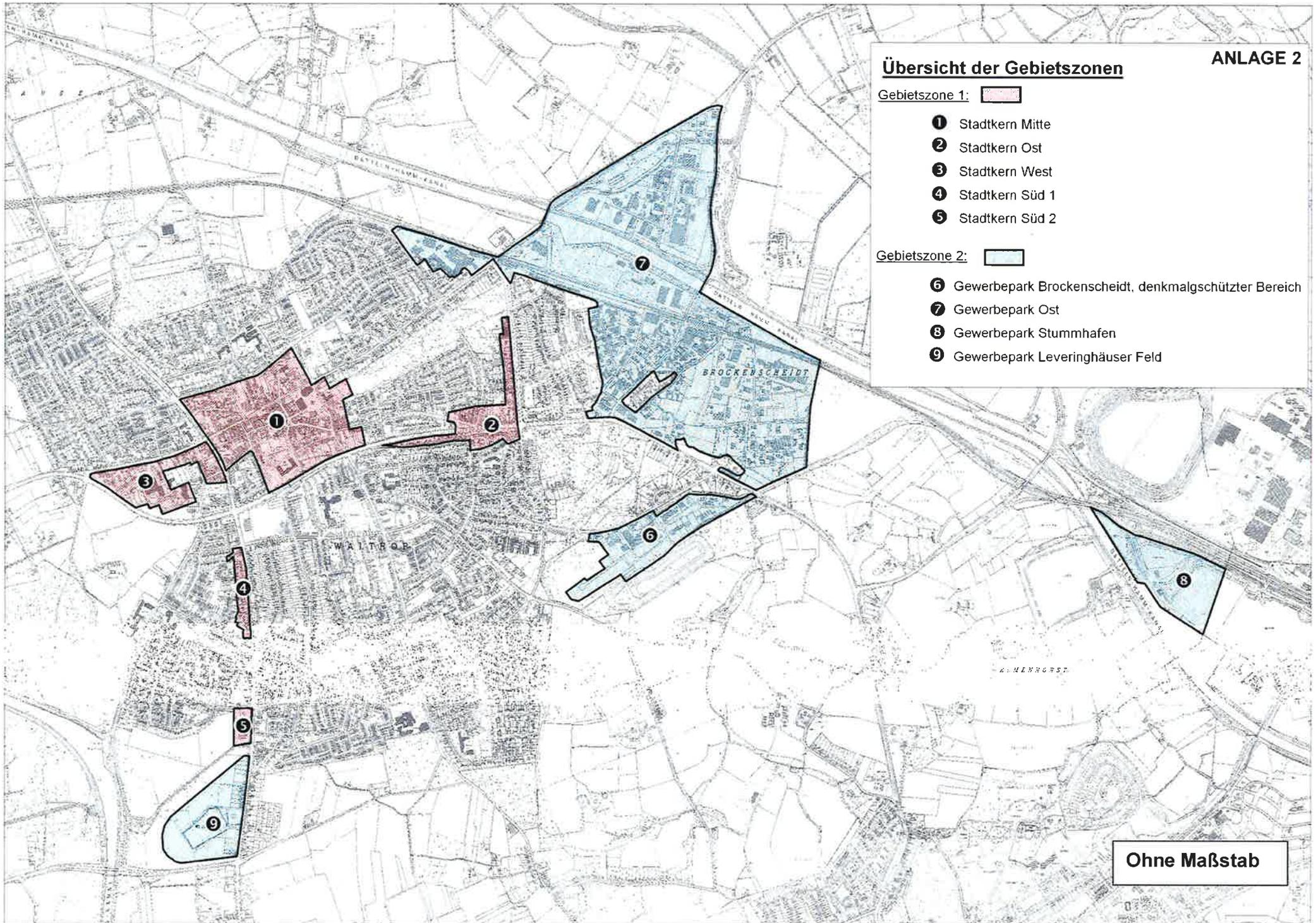
ANLAGE 2

Gebietszone 1: 

- ❶ Stadtkern Mitte
- ❷ Stadtkern Ost
- ❸ Stadtkern West
- ❹ Stadtkern Süd 1
- ❺ Stadtkern Süd 2

Gebietszone 2: 

- ❻ Gewerbepark Brockenscheid, denkmalgeschützter Bereich
- ❼ Gewerbepark Ost
- ❽ Gewerbepark Stummhafen
- ❾ Gewerbepark Leveringhäuser Feld



Ohne Maßstab